



EINWOHNERGEMEINDE WASSEN

Verordnung

über die Amtspauschalen, Sitzungsgelder und Spesenvergütungen (Entschädigungsverordnung)

vom 29. November 2024

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Gegenstand	3
 2. Entschädigungen	 3
Art. 2 Amtspauschalen	3
Art. 3 Sitzungsgelder	3/4
Art. 4 Stundenansätze	4
 3. Spesenvergütungen	 4
Art. 5 Übernachtung und Verpflegung	4
Art. 6 Dienstfahrten	4
 4. Voll- und Teilzeitangestellte	 4
Art. 7 Anspruch	4
 5. Geltendmachung	 5
Art. 8 Sitzungsgelder	5
Art. 9 Auszahlung	5
 6. Steuerpflicht	 5
Art. 10 Amtspauschalen und Sitzungsgelder	5
 7. Sozialabzüge	 5
Art. 11 Abzug	5
 8. Schlussbestimmungen	 5/6
Art. 12 Aufhebung bisherigen Rechts	5
Art. 13 Inkrafttreten	6

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand

¹Diese Verordnung regelt die Entschädigungen der Personen, die für die Gemeinde Wassen eine öffentlich-rechtliche Aufgabe erfüllen.

²Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des Gemeinderechts.

2. Abschnitt Entschädigungen

Artikel 2 Amtspauschalen

¹Unter Vorbehalt der Spesenvergütungen sind mit der Ausrichtung einer Amtspauschale und/oder von Sitzungsgeldern alle Ansprüche aus der Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Aufgabe abgegolten.

²Die Amtspauschalen werden jährlich und pauschal ausgerichtet und gestalten sich gemäss der Tarifordnung.

³In begründeten Fällen kann der Gemeinderat die Amtspauschalen prozentual kürzen.

⁴Die Amtspauschale gemäss der Tarifordnung Artikel 1 Buchstabe I) kann der Gemeinderat bei zusätzlichen und besonderen Leistungen anpassen.

⁵Einem Mitglied des Gemeinderates steht neben der Gemeinderats-Amtsentschädigung keine weitere Amtsentschädigung zu.

Artikel 3 Sitzungsgelder

¹Die Behördenmitglieder, alle Mitglieder von Kommissionen und Arbeitsgruppen und alle Vertreter/innen und Delegierten haben Anspruch auf Sitzungsgelder.

²Es dürfen aufgeschrieben und als Sitzungsgeld beansprucht werden:

- a) Sämtliche Sitzungen, Konferenzen, Begehungen, Abklärungen und dergleichen in der Behörde, in Kommissionen, in Arbeitsgruppen und mit anderen Behörden nach effektivem Zeitaufwand.
- b) Grundsätzlich alle Amtsverrichtungen über ½ Stunde Dauer nach effektivem Zeitaufwand.
- c) Delegationen an Vereinsanlässe, Mitglieder-/Generalversammlungen, Ausstellungen und andere Anlässe
 - Delegation während der Woche 2 Std.
 - Delegation an Wochenenden/Feiertagen 3 Std.
 - Delegation über 3 Std. nach Aufwand

³Nicht aufgeschrieben und zur ordentlichen Amtstätigkeit gerechnet werden:

- a) Vorbereitungsarbeiten für Sitzungen und Konferenzen, die in die allgemeine Behörden-, Kommissions- und Arbeitsgruppentätigkeit gehören.
- b) Teilnahme an Generalversammlungen, Jahresschlussessen oder anderen kulturellen Anlässen als Eingeladene/Eingeladener ohne offizielle Funktion.

⁴Vorbehalten sind anderslautende Regelungen in Artikel 1 der Tarifordnung.

Artikel 4 Stundenansätze

Sämtliche in der Tarifordnung unter dem Artikel 2 aufgeführten Behörden- und Kommissionsmitglieder und alle Chargierten haben Anspruch auf Stundenentschädigungen.

3. Abschnitt Spesenvergütungen

Artikel 5 Übernachtung und Verpflegung

Die Spesenvergütungen für Übernachtungen und Verpflegungen sind grundsätzlich zu belegen und erfolgen analog den Regelungen des Kantons Uri (Nebenamtsverordnung, RB 2.2251; Personalreglement, RB 2.4213).

Artikel 6 Dienstfahrten

¹Für Dienstfahrten sind nach Möglichkeit die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen. Es besteht ein Anspruch auf die Vergütung der Kosten für ein Billet zweiter Klasse.

²Für Dienstfahrten mit privaten Motorfahrzeugen gelten die Spesenvergütungen gemäss Art. 3 Absatz 1 der dazugehörenden Tarifordnung.

4. Abschnitt Voll- und Teilzeitangestellte

Artikel 7 Anspruch

¹Die Mitarbeiter/innen der Einwohnergemeinde haben ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeiten die gleichen Sitzungsgelder wie die Behörden-, Kommissions- und Arbeitsgruppenmitglieder zu beanspruchen.

²Der Gemeinderat kann die geleistete Mehrarbeitszeit als ordentliche Arbeitszeit bewilligen oder anordnen. Diese ist zu rapportieren. In diesem Fall entfällt der Anspruch auf Entschädigungen gemäss Absatz 1.

³Für Spesenvergütungen gilt für die Mitarbeiter/innen der Einwohnergemeinde ebenfalls die Regelung gemäss 3. Abschnitt.

5. Abschnitt Geltendmachung

Artikel 8 Sitzungsgelder

¹Die Sitzungsgelder sind mittels der Sitzgeld- und Spesenlisten geltend zu machen. Diese werden durch die Gemeindekasse den Berechtigten zu Beginn des neuen Jahres abgegeben oder elektronisch zugestellt.

²Die Sitzgeld- und Spesenlisten sind grundsätzlich durch die Berechtigten selbständig zu führen und sind jeweils bis spätestens am 31. Dezember des laufenden Jahres der Gemeindeverwaltung einzureichen.

³Die eingereichten Sitzgeld- und Spesenlisten sind durch die Gemeindeverwalterin/den Gemeindeverwalter oder die/den entsprechende/n Kommissionspräsidentin/-präsidenten oder Arbeitsgruppenvorsitzende/n zu visieren.

Artikel 9 Auszahlung

¹Die Entschädigungen werden von der Gemeindekasse aufgrund der eingereichten und visierten Sitzgeld- und Spesenliste bis spätestens am 31. Januar des neuen Jahres ausbezahlt.

²Die Gemeindeverwalterin/der Gemeindeverwalter oder deren/dessen Stellvertretung kann Ausnahmen von den Zahlungsmodalitäten beschliessen.

6. Abschnitt Steuerpflicht

Artikel 10 Amtspauschalen und Sitzungsgelder

Amtspauschalen und Sitzungsgelder sind gemäss den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen steuerpflichtig.

7. Abschnitt Sozialabzüge

Artikel 11 Abzug

Auf sämtlichen Amtspauschalen und Sitzungsgelder werden die Sozialabzüge nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen in Abzug gebracht.

8. Abschnitt Schlussbestimmungen

Artikel 12 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung Amtsentschädigungen, Sitzungs- und Taggelder, Spesen vom 3. Juni 2016 wird aufgehoben.

Artikel 13 Inkrafttreten

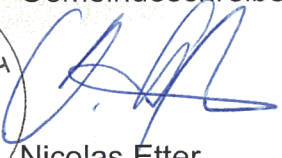
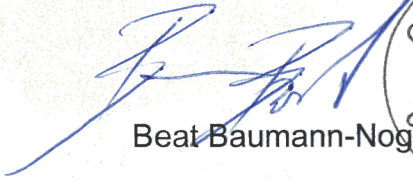
Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung Wassen am 29. November 2024.

Namens der Gemeindeversammlung

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber



Beat Baumann-Nogueira

Nicolas Etter



EINWOHNERGEMEINDE WASSEN

Tarifordnung zu Entschädigungsverordnung

vom 29. November 2024

Die Einwohnergemeindeversammlung von Wassen erlässt, gestützt auf die Entschädigungsverordnung vom 29. November 2024 folgende Tarifordnung:

1. Abschnitt Entschädigungen

Artikel 1 Amtspauschalen

a)	Gemeinderat	Präsident	CHF	5'000.00
		Vizepräsident	CHF	2'000.00
		Verwalter	CHF	2'000.00
		Sozialvorsteher	CHF	2'000.00
		Mitglied	CHF	1'500.00
b)	Kreisschulrat (Vertreter)	Präsident	CHF	1'200.00
		Vizepräsident	CHF	500.00
		Verwalter	CHF	500.00
		Mitglied	CHF	250.00
d)	Baukommission (Vertreter)	Präsident	CHF	1'000.00
		Vizepräsident	CHF	500.00
		Mitglied	CHF	250.00
e)	Rechnungsprüfungskommission	Präsident	CHF	500.00
		Mitglied	CHF	250.00
f)	Brunnenmeister		CHF	500.00
	Brunnenmeister-Stv.		CHF	250.00
g)	Feuerwehr	Kommandant	CHF	1'500.00
		Vizekommandant	CHF	350.00
		Ausbildungsoffizier	CHF	300.00
h)	Gemeindeweibel		CHF	250.00
i)	Auszähler der Stimmen/Urnenwache		CHF	100.00
k)	Kommissionen (von Gemeindeversammlung oder Gemeinderat gewählt)	Präsident	CHF	150.00
		Vizepräsident	CHF	100.00
		Mitglied	CHF	100.00
l)	Weitere Chargierte gewählt durch den Gemeinderat		CHF	100.00

Artikel 2 Stundenansätze

¹Sitzungen, Begehungen, Abklärungen und dergleichen pro Std. CHF **32.00**

²jede angebrochene ½ Std. kann geltend gemacht werden.

³Die Stundenansätze können für maximal 8 Std. pro Tag geltend gemacht werden.

2. Abschnitt Spesenvergütungen

Artikel 3 Dienstfahrten

¹Benützung eines privaten Motorfahrzeuges pro km CHF 00.70

²Mit der Spesenvergütung für Dienstfahrten sind sämtliche Ansprüche für die Benützung des privaten Motorfahrzeuges abgegolten.

3. Abschnitt Schlussbestimmungen

Artikel 4 Nicht geregelte Fälle

Über alle in dieser Tarifordnung nicht geregelten Fälle entscheidet der Gemeinderat.

Artikel 5 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Gemeindepräsidentin

Gemeindeschreiber



Beat Baumann-Noguera



Nicolas Etter